



Markt Falkenberg
Marktplatz 1
95676 Wiesau

Verwaltungsgemeinschaft Wiesau		
Eing.: 16. Mai 2025		
MW	MF	VG
SG		

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht
Frau Heini,
zum Antrag vom 29.04.2025

Unser Zeichen
ROP-SG12-2244.7-5-5-22
E-Mail
Rebecca.Witt@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Frau Witt
Telefon / Telefax
(0941) 5680-1249/-91249

Regensburg
12.05.2025
Zimmer-Nr.
B 324

**Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF20 für die FF Falkenberg**

Anlage
ANBest-K (Stand 01.01.2024)

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden Zuwendungsbescheid:

I.

1. Dem **Markt Falkenberg** wird für die o.g. Maßnahme nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 15.01.2025 (BayMBI. 2025 Nr. 17), aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen eine Zuwendung in Höhe von

162.500,00 €

im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung **bewilligt**.

Die Gesamtkosten der Beschaffung betragen laut Antrag rd. 700.000,00 €.

2. Der Bewilligungszeitraum endet am **01.11.2028**. Falls die Maßnahme bis zum genanntem Datum nicht abgeschlossen ist, kann eine Verlängerung beantragt werden.
3. Der **Maßnahmebeginn** (die Auftragsvergabe für den ersten Liefervertrag) **ist mitzuteilen**. Die Regierung der Oberpfalz behält sich den **Widerruf** dieser Bewilligung vor, wenn mit der Maßnahme nicht bis **01.12.2026** begonnen worden ist.
4. Die Zuwendung wird entsprechend herabgesetzt, wenn Spenden, Zuweisungen und diese Zuwendung die Gesamtkosten übersteigen.

II.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO, Stand: 1. Januar 2024) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) Abweichungen vorgesehen sind.

Im Übrigen sind zu berücksichtigen und zugrunde zu legen:

1. Direktaufträge sind nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabe-grundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einverneh-men mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, sowie ge-gebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwen-dung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbs-beschränkungen -GWB-).
Seit 01.01.2025 gilt für Direktvergaben eine Wertgrenze von 100.000 € netto und für Ver-handlungsvergaben und beschränkte Ausschreibungen von 221.000 € netto.
2. Die Handreichung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (IMS vom 20.04.2018 Az.: ID1-2244-2-87 mit Anlagen) zu aktuellen Fragestellungen des Vergaberechts, insbesondere zur Bildung und Ausschreibung von Losen bei der Beschaf-fung von Feuerwehrfahrzeugen.
3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
4. Die Bindungsfrist für das Fahrzeug (HLF20) beträgt **20 Jahre**. Die Zweckbindung beginnt mit der Nutzungsaufnahme. Bei einer kürzeren Nutzungszeit ist ein zeitanteiliger Betrag zu erstatten.
5. Weitere Bedingungen bzw. Auflagen bleiben vorbehalten.

Besondere Auflagen und Bedingungen:

1. Das **Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF20** muss **einschließlich** der zur **Normbeladung** zusätzlich vorgesehenen **feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüs-tungsgegenstände** die **sicherheitstechnischen Vorgaben der betreffenden DIN-Normen** (z. B. **DIN 14530-27**, evtl. **DIN 14466**, **DIN EN 1846-2**, **DIN 14800-18**) **erfüllen oder mindestens gleichwertig ausgeführt werden**. Die Gleichwertigkeit ist eigenver-antwortlich durch eine Gefährdungsbeurteilung nachzuweisen. Des Weiteren sind die Un-fallvorschriften „Feuerwehren“ einzuhalten. **Abweichungen** sind gegenüber der Regie-rung der Oberpfalz, Arbeitsbereich 10.30 mit einer Begründung anzuzeigen und **bedür-fen der Zustimmung**.
2. Die **maximale Gesamtmasse** darf nach Norm **16.000 kg** betragen. Hierbei ist die (**Hin-ter-)****Achslast** von **max. 10.000 kg** zu beachten. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahr-zeuges darf auch durch Zusatzbeladung nicht überschritten werden. Diese zusätzlichen Beladungsgegenstände müssen den geltenden technischen Sicherheitsvorschriften oder gleichwertig entsprechen.

3. Eine ordnungsgemäße, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Unterbringung im Feuerwehrgerätehaus muss sichergestellt sein. Laut Antrag zu ersetzende Fahrzeuge sind nach Indienststellung des neuen Ersatzfahrzeuges aus dem Feuerwehrhaus zu entfernen.
4. Das **Fahrzeug** muss vor Auslieferung geprüft und abgenommen werden, wenn es von einem Zuwendungsempfänger ohne Berufsfeuerwehr oder Ständige Wache beschafft wird. Die Abnahme ist von einem **amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen** durchzuführen.
Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. Über das Abnahmeergebnis ist ein **Abnahmeprotokoll nach Anlage 5 der FwZR** zu erstellen.
Der Zuwendungsempfänger hat mit der Verwendungsbestätigung das Gutachten über die Abnahmeprüfung vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel gegenüber der Regierung der Oberpfalz zu bestätigen. Fahrzeuge mit schwerwiegenden Mängeln sollten erst dann vom Auftraggeber übernommen werden, wenn deren Beseitigung durch eine Nachkontrolle eines Sachverständigen bestätigt worden ist.
5. Der **zuständige Kreis- oder Stadtbrandrat** hat anhand der Beladeliste zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. Diese **Beladeliste** ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.
6. Beim Einbau von Funkgeräten in Kraftfahrzeugen sind die Einbauvorschriften des Fahrzeugherstellers sowie die gültigen Technischen Richtlinien der BOS zu beachten. Funkgeräte müssen eine CE-Kennzeichnung besitzen.
7. Der sichere Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges ist zu gewährleisten. Reifen sollten spätestens nach 10 Jahren, unabhängig von der dann noch vorhandenen Restprofiltiefe, ausgetauscht werden.
8. Bereits am Standort vorhandene Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zur Beladung des Fahrzeuges verwendet werden sollen, müssen den geltenden technischen Vorschriften (Normen, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften usw.) entsprechen oder zumindest gleichwertig sein.
9. Die Beladung ist nach feuerwehrtechnischen und ergonomischen Gesichtspunkten zu lagern. Örtliche Zusatzbeladung ist zulässig, wenn dies keine Reduzierung der Normbeladung zur Folge hat, das Fahrzeug nicht überladen wird und eine sichere Lagerung möglich ist.
10. **Das Fahrzeug ist, aus Sicherheitsgründen für die Haltemannschaft, standardmäßig mit einem Sprungpolster SP 16 als Pflichtbeladung auszustatten.** Die Alternative des Sprungtuchs und Sprungtuch mit Unterstützung STU 8 ist ab sofort nicht mehr möglich.
11. Bei der Lufteinspeisung in Sprungpolster muss der volle Ventilquerschnitt der Atemluftflaschen zur Verfügung stehen. Bei Verwendung von Atemluftflaschen mit Abströmsicherung verliert das Sprungpolster die Zulassung. Es sind daher immer Atemluftbehälter an Sprungpolster zu verwenden, die nicht mit Abströmsicherungen, auch Ausströmsicherung bezeichnet, ausgestattet sind.
12. Hat das Fahrzeug eine **maschinelle Zugeinrichtung (DIN 14584-MaZE)**, dann ist eine **Bremsanlage mit Vierradfeststellbremse** erforderlich.

13. Es sind wirksame Maßnahmen zur Absaugung von Deselemissionen, die eine krebserzeugende Wirkung haben können, im Feuerwehrgerätehaus zu treffen. Die Information des KUVB „Sicherheit im Feuerwehrdienst: Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern, Umsetzungsempfehlung für ehrenamtlich Tätige zur Technischen Regel für Gefahrstoffe „Abgase von Dieselmotoren“ (TRGS 554)“ mit Stand 20.12.2019 ist hierbei zu beachten. Der Download ist möglich unter: [https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Infoblätter/D2-2241-7-8 Umsetzungsempfehlung für Feuerwehren zur TRGS 554 Abgase von Dieselmotoren.pdf](https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Feuerwehr/Infoblätter/D2-2241-7-8_Umsetzungsempfehlung_für_Feuerwehren_zur_TRGS_554_Abgase_von_Dieselmotoren.pdf)
14. Die **Toleranz des fest eingebauten Löschwasserbehälters** (d. h. Unterschied der tatsächlichen maximalen Löschwassermenge und der Löschwasserbehältergröße) darf **maximal 4 %** betragen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, um die fahrdynamischen Eigenschaften eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 20 durch den Einbau eines mehr als 1.600 l fassenden Löschwassertanks nicht nennenswert zu verschlechtern, auf die heckseitige Anbringung von Schlauchhaspeln zu verzichten. Die nach Norm erforderlichen B-Druckschläuche sind dann vollständig in den Gerätefächern unterzubringen.

Besondere Voraussetzungen bei Raten- und Mietkauf:

1. Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der in Ziffer II. Nr. 4 dieses Bescheides festgelegten Bindungsfrist erfolgen.
2. Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der in Ziffer I. Nr. 1 dieses Bescheides festgesetzten Zuwendung vereinbart werden.

III.

1. Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ausgabemittel ab dem Jahr **2026** bereitgestellt. Sie gilt als verfallen, wenn sie nicht bis spätestens **01.11.2028** mit Verwendungsbestätigung abgerufen wird. Die Zuwendung soll unabhängig davon alsbald nach Abschluss der Maßnahme abgerufen werden.
2. Die **Auszahlung der Zuwendung** erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:
 - Formblatt Verwendungsbestätigung (Anlage 4 zu den FwZR),
 - Zahlungsnachweise bzw. Rechnungskopien,
 - Protokoll über die feuerwehrtechnische Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen (Anlage 5 zu den FwZR),
 - ggf. Bestätigung über die Beseitigung festgestellter Mängel,
 - Bestätigung des Kreisbrandrates über die vollständige Beladung des Fahrzeuges anhand der Beladefliste

Das zuständige Landratsamt erhält eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides.



Martin Haller

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Soweit im Zuwendungsbescheid keine festen Auszahlungstermine festgelegt sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem **Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO**. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.
- 2.2 Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.
- 2.3 Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen

Direktaufträge sind nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, sowie gegebenenfalls weitergehender Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² z.B. Anliegerbeiträge

³ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K)
(VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3 zu Art. 44 BayHO). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.
 - 6.1.1 Der Verwendungsnachweis (sowie der gegebenenfalls erforderliche vorläufige Verwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden.
 - 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
 - 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

- 6.1.4 Zudem ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine Einzelaufstellung beizufügen, in der, unterteilt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, alle Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt ausgewiesen sind. Aus der Einzelaufstellung müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 6.1.5 Mit dem Nachweis sind die Einnahme- und Ausgabebelege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht, sofern auf die Vorlage von Belegen verzichtet wurde (einfacher Verwendungsnachweis).
- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 6.3 Werden Baumaßnahmen gefördert, muss der Zuwendungsempfänger für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen (siehe dazu Anlage 4b zu den VV zu Art. 44 BayHO – **Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau**).
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise oder Verwendungsbestätigungen entsprechend VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 oder der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise und -bestätigungen der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K)
(VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - 8.2.4 die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).